



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 4 NÖ ABOG 2009 Nebenansprüche

NÖ ABOG 2009 - NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017



Nebenansprüche sind Einnahmen der erhebenden Gebietskörperschaft.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)